

# Rektoratswechsel

an der

## AKADEMIE

für Sozial- und Handelswissenschaften  
zu Frankfurt a. M.

am 21. Oktober 1903.

I.

Rede des abtretenden Rektors  
Prof. Dr. H. MORF.

II.

Rede des antretenden Rektors  
Prof. Dr. K. BURCHARD.

---

JENA.

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1903.

**Ffm K**

**2**

---

**84**

---

# Rektoratswechsel

an der

## AKADEMIE

für Sozial- und Handelswissenschaften  
zu Frankfurt a. M.

am 21. Oktober 1903.

I.

Rede des abtretenden Rektors  
Prof. Dr. H. MORF.

II.

Rede des antretenden Rektors  
Prof. Dr. K. BURCHARD.

---

JENA.

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1903.



## Hochansehnliche Versammlung!

„Ein neuer Baum im Garten der wissenschaftlichen Institute Frankfurts ist es, dessen Pflanzung wir heute festlich begrüßen“, mit diesen Worten eröffnete an dieser nämlichen Stelle unser hochverehrter Herr Oberbürgermeister vor zwei Jahren die Gründungsfeier der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften.

Vor zwei Jahren!

Was wollen vier Semester besagen in der Entwicklungsgeschichte jener alten Hochschulen, die rings um uns her ihre hundertjährigen Jubiläen begehen! Wenn man aber, wie wir, erst zwei Jahre alt ist, dann besagen diese vier Semester . . . . alles. Dann sind zwei Jahre auch eine recht lange Zeit, denn Jugendjahre zählen, wie Kriegsjahre, doppelt. Sie sind inhaltsreich, weil sie neu sind; sie sind von besonderer Bedeutung, weil sie den Habitus des heranwachsenden Individuums mehr bestimmen als spätere Jahre.

So erscheinen uns diese vier Semester unseres akademischen Daseins lang und inhaltsreich — mehr, als das kurze Wort, das mir hier zu sprechen obliegt, vielleicht zum Ausdruck bringt.

Der Baum, der vor zwei Jahren hier gepflanzt worden ist, hat das fruchtbare Erdreich gefunden, dessen er bedurfte; er hat sich der liebevollen Pflege erfreut, die man uns damals

hoffen ließ. Auge und Hand einer weitausschauenden Verwaltung hat ihm Luft und Licht gewährt, um sich zu dehnen und zu strecken. Wenn er nicht gleich in den Himmel gewachsen ist, so können wir uns damit trösten, daß ja überhaupt dafür gesorgt ist, daß Bäume nicht in den Himmel wachsen. Daß in zwei Jahren gleich „alle Blütenträume reiften“, hat kein Verständiger erwarten können. Wir dürfen zufrieden sein, daß Sonnenschein und Wärme eines akademischen Frühlings die Blüte und den Fruchtansatz gefördert haben und kein Frost gekommen ist.

Die zwei Jahre dieses akademischen Frühlings erscheinen uns als eine schöne Zeit, wert durchlebt zu werden, als eine Zeit frischer, fröhlicher Arbeit und es drängt mich, hier öffentlich Zeugnis dafür abzulegen, daß die Zuversicht, die bei der Gründungsfeier in uns geweckt worden ist, durch die seitherige Entwicklung ihre volle Bestätigung gefunden hat.

Darum ist auch das erste Gefühl, das den abtretenden Rektor an dieser Stelle erfüllt, das Gefühl des Dankes gegenüber allen denen, den Vielen, die an der erfreulichen Entwicklung Anteil haben:

Dem Großen Rat der Akademie und seinem Ausschuß, die durch verständnisvolle Leitung die Bahnen geebnet und die Arbeitsfreudigkeit der Lehrer gesichert haben; der Königlichen Staatsregierung, deren wohlwollendem Entgegenkommen wir so manchen Fortschritt verdanken;

der städtischen Schulverwaltung, der besonders die neusprachliche Abteilung verpflichtet ist;

der liberalen Verwaltung der hiesigen Bibliotheken; den Gründern und Gönnern der Akademie, deren hochherzige Opferwilligkeit sich auch seit der Gründung nicht verleugnet hat.

Aber auch seinen Kollegen hat der Rektor zu danken, recht von Herzen zu danken. Was fruchtet einer Hochschule alles Regieren, alles Fördern und *mæcenatum caritas*, wenn

die tägliche Arbeit der Dozenten nicht das Beste tut? Und dieses Beste haben Sie getan!

Auch unsere Studentenschaft soll nicht vergessen sein. Durch ihr Interesse und ihren Fleiß, durch manche überraschende Leistung hat sie uns die Gewißheit gegeben, daß die gemeinsame Arbeit gute Früchte trägt.

Im Kreise derer, die vor zwei Jahren hier versammelt waren, sind leider zwei Lücken:

Der Verlust, den unsere Provinz durch das Scheiden Seiner Excellenz des Grafen Zedlitz erlitten hat, trifft speziell auch die Akademie, deren Staatskommissar der Herr Oberpräsident war. Ich brauche hier nicht auszuführen, welchen Rückhalt die Akademie für alle ihre Bestrebungen an ihrem Staatskommissar gehabt hat, wie lebendig sein Interesse, wie tatkräftig sein Wohlwollen für uns gewesen ist. Daß die Akademie ihre ersten Schritte mit seiner Unterstützung hat tun können, wird ihr noch lange zu Gute kommen, und tief ist unser Bedauern, daß die Zeit, da wir uns seiner Gegenwart erfreuten, nicht länger hat dauern können. Wir senden ihm in die Ferne den Ausdruck unserer verehrungsvollen Dankbarkeit.

Auch der Kreis unseres Kollegiums ist nicht mehr vollständig; hier hat der Tod eine Lücke gerissen.

Dr. Otto Franz von Möllendorff ist nach langer Leidenszeit am 17. August in seinem 55. Lebensjahr gestorben.

Möllendorff hatte Naturwissenschaften, besonders Chemie, studiert und seinen Doctortitel 1872 mit einer Arbeit über die Fauna Bosniens erworben. Als Dolmetscher-Elève wurde er vom Auswärtigen Amt 1873 nach Nord-China entsendet. In Peking und dann als stellvertretender Konsul in Tientsin trieb er eifrig geographische und topographische Studien, die zu mannigfachen wissenschaftlichen Publikationen führten. Das Vize-Konsulat in Kanton und dann das zu Hongkong — bisweilen auch beide zusammen — verwaltete er mit Auszeichnung in schwierigen Zeiten, z. B. während der Fremdenverfolgung von 1884. Von 1886 bis 1896 war er in Manila, seit 1889 dort zum

Konsul ernannt, und auch die Philippinen haben ihm reiche wissenschaftliche Ausbeute geliefert. Da ihm die Ärzte einen längern Aufenthalt in den Tropen widerrieten, so wurde er 1897 nach Kowno versetzt, von wo er im Herbst 1901 als Dozent an unsere Anstalt überging, um den reichen Schatz seiner Erfahrung und seines Wissens in den Dienst des akademischen Unterrichts, der Ausbildung des Kaufmanns und des Konsularbeamten, zu stellen und auch, um die wissenschaftlichen Ergebnisse seiner Reisen zu sichten und zu verarbeiten. Es war ihm leider nicht vergönnt, sich dieser neuen Tätigkeit lange zu freuen und seine größern Publikationen über Conchylien abzuschließen. Seine eigene reiche Conchyliensammlung bleibt Frankfurt erhalten. Sie ist im Besitze des Senckenbergischen Museums.

Wehmütig stimmt es, daß es diesem Mann, diesem *πολύτροπος*, der auf der Höhe des Lebens die ihm neue Aufgabe eines akademischen Lehrers ergriffen hat, nicht beschieden war, dieser Aufgabe mit ungebrochener Kraft in unserer Mitte zu leben. Ein tapferer Streiter, hat er der erbarmungslosen Krankheit hier die letzten Arbeitsstunden abgerungen und durch das, was er uns damit schenkte, durch seine markige Persönlichkeit, sein schlichtes, aller Phrase abholdes Wesen sich ein ehrenvolles Andenken geschaffen. —

Zu den 8 etatsmäßigen Lehrstühlen, mit denen unsere Hochschule ihre Tätigkeit begann, sind im Laufe der zwei Jahre 3 weitere gekommen: Ein Lehrstuhl für Versicherungswesen und Statistik, dessen Inhaber Prof. Dr. Bleicher, Direktor des städtischen statistischen Amtes ist, ein neuer Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, insbesondere Sozialpolitik, technische Ökonomie, Verkehrswesen und Verkehrspolitik, den Prof. Dr. Andreas Voigt, und ein Lehrstuhl für Chemie, den Prof. Dr. Freund bekleidet.

Es sind zwei hauptamtliche Assistentenstellen geschaffen worden: Eine für romanische Sprachen mit Herrn Dr. Ott,

und eine für handelstechnische sprachliche Unterweisung im Französischen und Englischen mit Herrn Dr. Weinberg.

Dreiundzwanzig weitere Dozenten, die in andern Lebensstellungen stehen, haben seit 1901 der Akademie ihre wertvolle Mitarbeiterschaft teils dauernd, teils während einzelner Semester geliehen: Männer der Praxis, Privatgelehrte, Lehrer benachbarter Hochschulen oder hiesiger höherer Lehranstalten.

Der ganze Lehrkörper hat sich stetig erweitert, gleich wie sein Kern, das engere Kollegium, von 8 auf 11 Mitglieder gestiegen ist. So wuchs auch der Umfang des Unterrichtes: Mit 53 Vorlesungen, die 93 Wochenstunden umfaßten, haben wir 1901 begonnen und letzten Sommer — die beiden chemischen Praktika ungerechnet — mit 81 Vorlesungen in 138 Wochenstunden geschlossen: So haben sich in den zwei Jahren Vorlesungen und Wochenstunden um 50 pCt. vermehrt.

Wir haben 1901 mit 36 immatrikulierten Studierenden („Besuchern“) begonnen und im vierten Semester deren 121 gehabt. Ihre Zahl hat sich also mehr als verdreifacht.

Was die Zahl der Hospitanten und Hörer anbelangt, das heißt derjenigen, die nicht das akademische Minimum von 8 Wochenstunden belegen oder andere Immatrikulationsbedingungen nicht erfüllen — die also mehr Gäste des akademischen Hauses sind, als daß sie zur Familie gehören — so ist ihre Zahl Schwankungen unterworfen. Sie sind im Wintersemester zahlreicher (450 bis über 500) als im Sommersemester (3 bis 400).

Dieses Schwanken der Zahl unserer Gäste ist leicht erklärlich und findet sich in der Auditorenfrequenz anderer Hochschulen ebenfalls. Die Zahl selbst würden wir freilich gerne größer sehen. Sie entspricht nicht, lassen Sie mich das offen gestehen, der Größe dieser Stadt. Allerdings muß gesagt werden, daß dem Bildungstreiben der Frankfurter Bevölkerung längst andere Institute in hervorragender Weise entgegengekommen sind: das Freie deutsche Hochstift mit seinen

Lehrgängen, der Physikalische Verein mit seinen Vorträgen, das Senckenbergianum etc. Die Akademie, die in universitätsmäßiger Einrichtung dem nämlichen Bildungsbedürfnisse dient, darf hoffen, in friedlichem Wettbewerb mit diesen ältern Instituten zur Geltung zu kommen, auch wenn die domus academica nicht an der großen Heerstraße liegt und das Auge des Vorübergehenden noch nicht auf sich zieht. Aber in dem bescheidenen Hause wird — von den geschlossenen Seminarien abgesehen — offene Tafel gehalten und überhaupt gerne Gastrecht geübt.

Man hat gegen uns wohl den Vorwurf erhoben, daß wir keine Reklame machen. Ich hoffe, diesen Vorwurf eben durch die Tat widerlegt zu haben. Im Übrigen sind wir freilich der Meinung, daß wir die Akademie am Besten durch Leistungen fördern und bekannt machen.

Dem ausführlichen Bericht über die bisherige Tätigkeit der Akademie, der in der nächsten Zeit erscheinen wird, entnehme ich über unsere Studierenden noch einige Angaben:

Von den 121 „Besuchern“ des letzten Semesters waren die Hälfte (62) Kaufleute (darunter 14 Bankbeamte, 4 Versicherungsbeamte); die andere Hälfte setzte sich aus Technikern und Industriellen (19), Juristen und Verwaltungsbeamten (20), Lehrern akademischer und seminaristischer Vorbildung (17) und Vertretern anderer gelehrter Berufe (3) zusammen.

Was die Vorbildung dieser 121 „Besucher“ anbelangt, so haben ihrer 50 eine praktische kaufmännische Ausbildung mitgebracht. Nur 7 kamen direkt von höheren Lehranstalten; 8 wurden auf Grund von Exmatrikeln von Handelshochschulen inskribiert; 13 hatten seminaristische Vorbildung; 43 kamen von Universitäten oder technischen Hochschulen, mit zumeist abgeschlossener Fachbildung zu uns.

Diesen besonderen Verhältnissen entspricht ein höheres Durchschnittsalter unserer Studierenden und damit auch eine größere Reife. Das Durchschnittsalter der immatrikulierten



Besucher der Akademie beträgt 25—26 Jahre und das der Hospitanten und Hörer ist nicht niedriger.

Schon in diesen Zahlen liegt der Beweis, daß die Akademie nicht mit Unrecht den Anspruch erhebt, eine Fortbildungs-Hochschule zu sein.

Die Akademie ist bestrebt, die Materien ihres Unterrichts (Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Konsularwesen, Versicherungswissenschaft und Statistik, Handelswissenschaft, Handelstechnik, neuere Sprachen, Technik) in bestimmter Gruppierung zur Darstellung zu bringen, Vorlesungen und Übungen in bestimmtem Turnus, je nach den Bedürfnissen des betreffenden Faches, sich folgen zu lassen. Darüber gibt schon die Skizze des Unterrichtsplanes Auskunft, die dem Vorlesungsverzeichnis vorgedruckt ist. Aber eine eigentliche schulmäßige Gliederung der Kurse, eine Dosierung der Materien in *usum delphini* wie in einem Klassenunterricht, erstrebt sie nicht: sie zieht die freie Gestaltung des Unterrichts nach Universitätsweise vor. Schulmäßige Einrichtungen würden schon dadurch illusorisch, daß die Aufnahme von Studierenden ja in jedem Semester erfolgt, und daß beständig der Anfänger neben den Vorgeschrittenen tritt. Da gilt es einerseits, durch Gruppenbildung den verschieden gearteten Interessen entgegenzukommen, und andererseits hat man angesichts der Reife der Schüler das Recht, auf ihre Fähigkeit raschern Ausgleichs, auf ihre Lust, ihr Bedürfnis nach Selbstbetätigung zu rechnen. Das hat uns die Erfahrung bestätigt.

Auch vom Unterricht unserer Hochschule gilt, was überhaupt vom akademischen Unterricht gelten muß: er hat weniger ein lückenloses Gebäude bestimmter Kenntnisse zu errichten, als Anregung und Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken, zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu erzielen. Er soll den einzelnen dazu anregen und dazu befähigen, seine zukünftige Lebensaufgabe von einem höheren Standpunkte aus zu überschauen als ihm ein beschränktes Fachwissen und eine beschränkte Alltagspraxis gewährt. Er

soll z. B. den Kaufmann wirtschaftlich, den Verwaltungsbeamten sozialpolitisch, den Techniker kaufmännisch denken und urteilen lehren. Das setzt allerdings eine gewisse Reife beim Schüler voraus, wie sie unsere Studierenden mitbringen. Das Gängelband einer ängstlichen Führung ist hier untauglich.

Den Ausgleich der verschiedenartig vorgebildeten Studierenden zu fördern, gehen neben den Vorlesungen Besprechungen her, in welchen jeder ergänzende Fragen stellen kann, Übungen, in welchen jeder das Maß seines Könnens gibt.

Wie einerseits die Dozenten sich bemühen, ihre wissenschaftlichen Darlegungen an die Praxis anzulehnen und auf die Praxis abzumessen, wie eine ganze Reihe Dozenten mit vollen Händen aus der Praxis, in der sie selbst stehen, schöpfen, so ist auch dadurch ein steter Zusammenhang zwischen Unterricht und Praxis hergestellt, daß eine große Zahl der Studierenden selbst aus der Praxis stammt und der eine die Kenntnis technischer Betriebe, der andere die des Warengeschäfts oder der Bank mitbringt. So strömen dem Unterricht von allen Seiten durch Lehrer und Schüler die Elemente der Praxis zu.

Dieser Seite des Unterrichts dienen die Besichtigungen von Fabriken, Ausstellungen und Anstaltseinrichtungen, der Besuch von Versammlungen, zu deren Zweck in den zwei Jahren gegen hundert Exkursionen durch die Dozenten der chemischen und mechanischen Technologie und der Volkswirtschaftslehre unternommen wurden. Das „Soziale Museum“ steht durch die Person des Herrn Dr. Stein mit der Akademie in Verbindung und wird ebenfalls für den Unterricht fruchtbar gemacht. Dem freundlichen Entgegenkommen hiesiger Bankinstitute verdanken wir es, wenn die vom Auswärtigen Amt an die Akademie entsandten Konsularbeamten in die Praxis des Bankgeschäfts haben eingeführt werden können.

Weit davon entfernt, den Zusammenhang mit der Praxis zu lockern, ist die Akademie vielmehr darauf bedacht, neue

Verbindungen dieser Art zu suchen. So werden z. B. für ihre Handelsbetriebslehre Praktiker zu Einzelvorträgen über die ihnen vertrauten Geschäftsbranchen herangezogen werden.

Dank ihrer Einrichtung und der ganzen Ökonomie ihres Unterrichts hat die Akademie sich auch als qualifiziert erwiesen, die Fortbildung von Zollbeamten übernehmen zu können und auch der Ausbildung von Gewerbeaufsichtsbeamten wird sie zu dienen im Stande sein.

Das Zentrum des akademischen Unterrichts bilden die Seminarien mit ihren nur den Vorgeschritteneren zugänglichen Übungen. Mit dem statistischen Seminar, das seit der Gründung hinzugekommen ist, zählt die Akademie nun deren sechs: ein volkswirtschaftliches, juristisches, versicherungswissenschaftliches, statistisches Seminar, ein Seminar für Handelslehrer und ein neusprachliches Seminar mit einer englischen und einer romanischen Sektion.

Diese Seminarien verfügen über umfangreiche Handbibliotheken und einen umfassenden, wenn auch noch etwas ungleichen Zeitschriften-Apparat. Sie verdanken diese unentbehrlichen und zum Teil ungewöhnlich reichen Arbeitseinrichtungen der Munifizienz hiesiger Bürger und dem Entgegenkommen der Stadtbibliothek und der v. Rothschild'schen Bibliothek.

Mit der Frequenz der Seminarien dürfen wir sehr zufrieden sein. Sie ist so stark, daß eine Trennung einzelner Übungsgruppen vorgenommen werden mußte und eine weitere Teilung in Aussicht zu nehmen ist.

Der von der Unterrichtsverwaltung genehmigte Kursus für Studierende der neueren Sprachen, der ein Sommer- und ein Wintersemester umfaßt, ist im vorigen Sommer zunächst mit drei Studierenden in Wirksamkeit getreten.

Auf Veranlassung des Unterrichtsministeriums hat im Oktober 1902 ein erster französischer Fortbildungskurs

für Lehrer höherer Schulen stattgefunden, zu welchem acht Provinzialschulkollegien im Ganzen 20 Teilnehmer entsandt haben. Ein zweiter, von 21 Teilnehmern besuchter Kurs findet in diesen Tagen statt. Die Akademie freut sich, ihre Einrichtungen und Lehrkräfte in den Dienst auch dieser Fortbildungsaufgabe stellen zu können.

Das Vertrauen, das die Regierung in unsere Arbeit setzt, hat sich in der erfreulichsten und förderndsten Weise auch darin ausgesprochen, daß die Prüfungsordnungen für das kaufmännische Diplom-Examen, für das Handelslehrer-Examen und das Examen für Versicherungsverständige genehmigt worden sind. Auch die Grundsätze einer Habilitationsordnung haben die Zustimmung des Unterrichtsministeriums gefunden, so daß die Ergänzung des Lehrkörpers der Akademie durch freiwillige Lehrkräfte in die nämlichen Wege geleitet ist, wie an Universitäten.

Das ernste Streben der Akademie, im Sinne ihrer Satzungen eine wirkliche Hochschule zu sein und hochschulmäßigen Anforderungen zu genügen, auf einzelnen Unterrichtsgebieten die Universitäten zu ergänzen, in andere sich mit den Universitäten zu teilen — dieses Streben ist in Universitätskreisen nicht selten getadelt worden. Der Tadel beruht größtenteils auf Verkennung der wirklichen Verhältnisse, sei es unserer Hochschule, sei es der allgemeinen Unterrichtsbedürfnisse.

Es gibt Gebiete des Unterrichts, auf denen eine Dezentralisierung entschieden erwünscht ist: jene Gebiete vor allen, bei denen es auf Selbstbetätigung des Einzelnen, auf seine Schulung in Übungen ankommt. Akademische Übungen werden in dem Maße wertvoller und lehrreicher, als die Gruppen der Teilnehmer kleiner sind. Hier kann die Akademie gewiß den Anspruch erheben, neben den ältern Schwesteranstalten nützliche Arbeit zu tun, z. B. auch auf dem Gebiete der Ausbildung von Lehrern für höhere Schulen und gerade hier ist uns die Anerkennung der staatlichen Unterrichtsverwaltung zu Teil geworden.

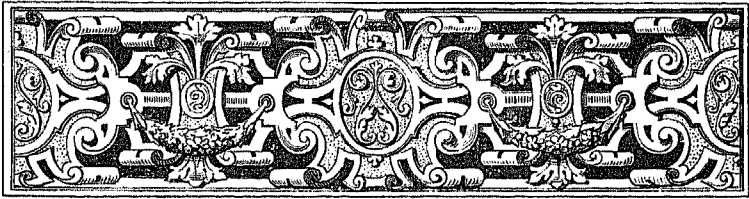
Wenn es der Akademie gelingt, ihre Einrichtungen weiter auszubauen, wenn die Jügelsche Lehranstalt mit den neuen Lehrstühlen ihr zur Seite tritt, dann wird die Macht der Tatsachen auch die Widerspenstigen zur Anerkennung bewegen.

Der Gedanke an diese hochherzige Jügelsche Stiftung führt in eine leuchtende Zukunft.

Er führt den Blick des scheidenden Rektors nach dem gelobten Land der Viktoria-Allee, wohin die Seinen zu geleiten dem neuen Rektor der Akademie beschieden sein möge — dorthin, wo die vereinigten stolzen Heimstätten der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Unterrichts sich erheben werden und wohin wir nicht blicken können, ohne das Gefühl des Dankes gegen alle, Behörden, Körperschaften und einzelne, die diesen großen, einer mächtigen und reichen Stadt würdigen Plan zur Vollendung geführt haben.

Das Amt, das ich niederlege, übergebe ich Ihnen, Herr Professor Dr. juris Burchard, der Sie aus der Wahl des Kollegiums als zweiter Rektor der Akademie hervorgegangen sind. Zwar habe ich keinen Talar, Sie damit als einem äußern Zeichen Ihrer Würde zu bekleiden, keine Kette Ihnen umzuhängen. Aber ich darf eine von Sympathien getragene blühende Hochschule Ihnen übergeben, an der weiter zu bauen eine Freude ist. Mögen Sie, Herr Rektor, nach zwei Jahren, wenn diese selbe Stunde für Sie schlägt, an der Spitze einer noch stattlichern Dozentenschar ihrem Nachfolger in der eigenen Aula den Schlüssel des neuen akademischen Hauses überreichen können!





## Hochansehnliche Versammlung!

Die Akademie feiert heute zum ersten Male die Wiederkehr ihres Geburtstages. Zwar steht sie nicht ganz in dem zarten Alter, in dem sonst ein Lebewesen diesen Festtag begeht. Aber doch zeigt dieser Tag alle die besonderen Seiten, die einem ersten Geburtstage eigen sind, die ihn verschönen, die das Herz der Angehörigen des Geburtstagskindes besonders feierlich und dankbar stimmen. Wie für das menschliche Leben, so ist für des Menschen Werk die erste Zeit des Wirkens die an Gefahren reichste. Dies in gesteigertem Maße, wenn es gilt, neue Wege einzuschlagen, neue Gedanken auf ihre praktische, lebensvolle Bedeutung zu prüfen, neue Ziele zu erreichen. Das will unsere Akademie.

Aus den Worten des ersten, heute sein Amt niederlegenden Rektors haben Sie ersehen, daß die Entwicklung der Akademie in erfreulichem Aufsteigen begriffen ist. Die jugendliche Stätte wissenschaftlicher Bildung und Arbeit, hervorgegangen aus hochherziger privater Initiative, hat sich fortdauernd des Wohlwollens ihrer Gönner und derer erfreuen dürfen, die zur Lenkung ihres Geschickes berufen sind, nicht am wenigsten auch des Wohlwollens der Königlichen Staatsregierung. Dem Dank der Akademie, die das Maß der ihr hierdurch gewordenen Förderung wohl erkennt, hat der erste Rektor bereits Ausdruck gegeben. Der neue Rektor bittet die

Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß dieses allseitige Wohlwollen dem jungen emporstrebenden Institut auch in Zukunft treu bleibe.

Wo sonst ein neuerwählter Rektor sein Amt antritt, ist es ihm nach alter Sitte vergönnt, zu der festlichen Versammlung von einem Gegenstande zu sprechen, der dem Wissensgebiete angehört, dessen Pflege gerade ihm mit anvertraut ist. Unsere jugendliche Akademie sieht auf eine Tradition noch nicht zurück. Ihr eigenes Leben gewährt dem vor Ihnen stehenden Sprecher kein Vorbild. Dieser glaubt aber, sich die Freiheit nehmen zu dürfen, das Vorbild dem Brauch der alt ehrwürdigen Bildungsstätten der Universitäten zu entlehnen. Ihnen eifert unsere Akademie nach trotz der Verschiedenheit in den Voraussetzungen, die sie für die Vorbildung ihrer Zuhörer aufstellt, und trotz der Besonderheit ihrer Ziele. Vor allem legt sie, einer bloß oberflächlichen Einführung in die Wissenschaft durchaus abhold, das Niveau ihrer wissenschaftlichen Arbeit in die gleiche Höhe mit jenen, und sie fühlt sich ihnen nahe durch die ihr verliehene kollegiale Verfassung, nach der ein auf Vorschlag seiner Kollegen für bestimmte Zeit ernannter Rektor als Erster unter Gleichen seines Amtes zu walten hat. Das ist nicht nur eine Frage der Verwaltung. Vielmehr liegt hierin zugleich ein Hinweis auf den Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft, den sich unsere Akademie zu eigen gemacht hat. Gerade darum hat heute vor zwei Jahren bei der Eröffnungsfeier der Herr Oberbürgermeister der Königlichen Staatsregierung den Dank für die Gewährung des Kollegialsystems ausgesprochen, einen Dank, der insbesondere von dem Dozenten-Kollegium selbst lebhaft mitempfunden wird.

So wäre es mir vergönnt, die heutige Festversammlung um ein geneigtes Gehör für ein Thema der Rechtswissenschaft zu ersuchen, deren einen Teil ich an der Akademie zu vertreten berufen bin.

Ich glaube kaum mich zu täuschen in der Annahme, daß ein juristisches Thema in einer Versammlung, die, wie

die heutige, zum geringsten Teile wohl aus Juristen besteht, nicht völlig die Anziehungskraft ausübt, derer das Thema manch anderer Wissenschaft sich erfreuen würde. Es ist für den Juristen schmerzlich zu sehen, daß die seinige bei Seite steht, daß der innere Zusammenhang zwischen dem Volk und seinem Recht im allgemeinen ein lockerer ist. Wer von den Nicht-Juristen geht den Problemen des Rechts nach, wenn ihn nicht ausnahmsweise besondere Neigung zu diesen Überlegungen und Gedanken führt? Wer sucht Einblick in das geltende Recht zu gewinnen, wenn ihn nicht gerade die Lage zwingt, einen Rechtsstreit durchzufechten? Wer nimmt Interesse an der inneren Fortbildung und Entfaltung des Rechts? Und andererseits: Welchem allgemeinen Interesse begegnen etwa die Fortschritte der Naturwissenschaften! Wie nimmt an denen der Medizin nicht nur der Teil, der von ihnen Linderung oder Heilung seiner Leiden erhofft!

Daß im Allgemeinen die Neigung, sich in die Probleme des Rechts zu versenken, gering ist, ist bedauerlich und durch innere Gründe nicht gerechtfertigt. Die Rechtswissenschaft, nach altem Wort: die *ars boni et aequi*, die Kunst der Gerechtigkeit und der Billigkeit, birgt in sich einen reichen Quell bildungsvertiefer Kraft. Sich den Weg zu ihm zu bahnen, würde für Niemand vergebliche Arbeit, aus ihm zu schöpfen, für Jeden Gewinn sein. Nicht eine Kunde des Rechts in rein utilitaristischem Sinne ist gemeint, nicht ein Erlernen einzelner Rechtssätze, sondern ein Eindringen in das Recht als ein großes, überaus kunstvoll gefügtes Ganze. Freilich keine kleine Aufgabe! Die Schwierigkeit des Eindringens führt man wohl als Grund der Unzugänglichkeit dieses Gebiets für den Laien an. Man sollte umgekehrt aus ihr die Notwendigkeit folgern, mit siegverheißender Tatkraft an die Lösung dieser Aufgabe heranzutreten. Es wäre an idealem Gute gewonnen. Aber nicht das allein. Man lasse doch von dem Irrtum, als wäre ideal und praktisch unversöhnlicher Gegensatz.



„Die inneren Beziehungen eines Volkes zu seinem Recht“ sind in ihrem Kern bedingt durch die Eigenart der jeweilig bestehenden Rechtsordnung. Gestatten Sie mir, diesen Gedanken in knapper historischer Skizze zu verfolgen, um aus ihr das Schwanken dieser Beziehungen im deutschen Volke zu erkennen und alsdann hervorzuheben, was die Akademie für das Verhältnis zwischen Volk und Recht erstrebt.

Nicht nur der Mensch hat Jugend und Alter, sondern gleich ihm die Einrichtungen, die er schafft. Auch das Recht unterliegt diesem Wechsel. Die Jugend des Rechts zeigt sich in der Sinnlichkeit seiner Auffassung und Ausdrucksweise, in dem Ineinandergehen mit anderen Kulturfaktoren, mit Sitte und Kultus. Das Gesetz der Differenzierung hat auch auf diesem Gebiet erst allmählich die Auseinandersetzung gebracht. Das jugendliche Recht ist reich an Symbolik, erfinderisch in Vorschriften über die Form, streng in seinem Inhalt. Die rückständigen Quellen des mittelalterlichen Bauernrechts, deren Inhalt weit älter ist als ihre Niederschrift, geben ein überaus lebensvolles Bild hiervon und wer, wie leider die meisten Laien es tun, die Rechtswissenschaft für eine ungewöhnlich trockene hält, würde sich wundern zu hören, wie in den alten Rechtsquellen ein solcher Reichtum an Poesie sich birgt, daß der Altmeister deutscher Sprache, Jacob Grimm, eine umfangreiche Abhandlung hierüber schrieb; wie in ihnen an frischem Humor ein Quell sprudelt, den Gierke durch eine Darstellung faßte. Ich zweifle nicht, daß, wer diesen Dingen liebevoll forschend nachginge, genußreicher Stunden sich freuen würde, auch wenn er nicht zur Zunft der Rechtskundigen zählte.

Ein solches Recht mußte volkstümlich sein. Sein Charakter ergab sich aus seiner Entstehungsweise. Es war Gewohnheitsrecht. Bewußte Setzung des Rechts ist ursprünglich von geringster Bedeutung und auch soweit das Recht bewußt geschaffen wird, geht es vom Volk aus, selbst dort, wo Könige sind. Das Recht ist Volksrecht. Es entsteht in der

Landesversammlung. Jedermann kennt es. Nur mündlich wird es überliefert. Ohne das lebendigste Interesse jedes Einzelnen am Recht sind jene Zeiten und Verhältnisse nicht zu denken.

Daß jedem einzelnen freien Volksgenossen sein Recht vertraut war, zeigen die Verhältnisse des Rechtsganges.

Rechtsgang und Gerichtsverfassung hatten ihre Grundlage in dem lebhaft empfundenen Zusammenhang zwischen Volk und Recht. „Volksversammlung war ein großes Gericht, Gericht eine kleine Volksversammlung“. Zu urteilen ist nicht Aufgabe des Richters, sondern das Urteil wird gefunden von den das Gericht bildenden Volksgenossen. Der Richter erteilt nur die Rechtskraft.

Noch in fränkischer Zeit vollzog sich in den Verhältnissen der Rechtsprechung eine Wandelung, in der ein Ausgangspunkt für die Verschiebung gesehen werden darf, die sich allmählich in der Beziehung des Volks zu seinem Recht ergab. Aus einem in früheren Zeiten von Fall zu Fall gewählten Urteiler-Ausschuß wird zur Zeit Karls des Großen ein ständiges Kollegium. Es entstehen die Schöffen. Diese sind keineswegs rechtsgelehrte Männer. Es gibt keine Rechtsgelehrsamkeit, keinen Kreis von Männern, die ihre Hingabe an das Recht zum Inhalt einer berufsmäßigen Tätigkeit gemacht hätten. Die Kenntnis des Rechts war noch Gemeingut, seine Betätigung noch eine allgemeine. Immerhin war die Einführung ständiger Urteiler-Kollegien geeignet, die Festigkeit des Bandes zwischen Volk und Recht zu lockern und zum ersten Schritt einer allmählichen Entfremdung zwischen beiden zu werden. Zwar hatten die übrigen Gerichtsgenossen (der Umstand) noch nicht ganz ihre Bedeutung bei der Urteilsbildung eingebüßt. Doch zeigte sie sich nur noch in der Möglichkeit der sog. Urteilsschelte. Jeder Dinggenosse konnte den freilich schweren Vorwurf bewußt ungerechter Urteilsfindung geltend machen, ein Verfahren, aus dem sich später die Appellation entwickelte.

Mit der Einführung des Schöffentums ging eine aus

wirtschaftlichen Gesichtspunkten gebotene Herabminderung der allgemeinen Gerichtspflicht Hand in Hand.

Bei aller Verschiedenheit der Gerichtsverfassungs-Verhältnisse in den deutschen Landen ist das ein gemeinsamer Zug, daß die allgemeine Anteilnahme der Volksgenossen an der Rechtsprechung im Rückgange begriffen war.

Auch an anderen Zeichen eines Niedergangs der allgemeinen Rechtskenntnis und Rechtsbetätigung fehlt es nicht. Das Gewohnheitsrecht bleibt nicht das einzige, die mündliche Überlieferung nicht die alleinige. Die bedeutsamen Wandlungen auf wirtschaftlichem, politischem, sozialem, religiösem Gebiet können nicht ohne Einfluß bleiben auf Entstehungsweise und Inhalt des Rechts.

Als die verschiedenen Stammesreiche sich gebildet haben, kommt es in ihnen zu Aufzeichnungen ihres Rechts. Die geographische Lage der Stammesgebiete, in denen solche Aufzeichnungen zuerst auftauchen, läßt vermuten, daß die Besorgnis vor einer zerstörenden Invasion römischen Rechts eines der Motive hierzu war. Auch die später in den Rechtsquellen selbst oft wiederholte Besorgnis, daß das Gedächtnis eine zu unsichere Stütze der Überlieferung sei, wird bei diesen Aufzeichnungen die Hand geführt haben.

Darin liegt ein für unsere Frage bedeutsames Zeichen: ein Zeichen entschwindender Volkstümlichkeit des Rechts. Sie noch zu halten, waren freilich die Aufzeichnungen wohl wenig geeignet. Ihre Sprache war die lateinische. Nicht ein Lateinisch, das das Herz eines klassischen Philologen erfreuen könnte, sondern ein Vulgar-Latein, ähnlich wie das Recht der Römer unter den Germanen ein römisches Vulgar-Recht war.

Unmöglich erwachsen diese schriftlichen Festlegungen des Rechts auf der breiten Grundlage des Volks. Die Formulierung und Niederschrift der Rechtssätze erforderten geistige Fähigkeiten und eine Schulung, die zu damaliger Zeit das Privileg Weniger waren. Die antike und kirchliche Literatur gaben das Vorbild. Nur wer sie kannte, vor allem der Kleriker

und der von ihm unterrichtete Laie, war dieser Kunst mächtig. Die zur Abfassung der Rechtssätze erforderliche Abstraktion legte die Wahl der lateinischen Sprache nach jenen Vorbildern nahe. Aber diese letztere, die lateinische Sprache, zeigt doch auch deutlich, daß die Aufzeichnungen sich an engere Kreise wendeten, eben an die, deren Einfluß bei Rechtsbildung und Rechtspflege tatsächlich besonders in Frage kam, und in denen sich jetzt auch die unbeholfenen Anfänge juristisch-literarischer Beschäftigung ergeben.

Anderes kam hinzu. Neben das alte Volksrecht tritt mit der Erstarkung der öffentlichen Gewalt das Königsrecht, neben das Volksgericht das Königsgericht. Ein eigenartiges Verhältnis bestand zwischen beiden, nicht mit Unrecht den Beziehungen zwischen Zivil- und prätorischem Recht im alten Rom verglichen. Das Volksrecht streng und unnachsichtlich, starr am Worte festhaltend, das Königsrecht nachsichtig, den Grundsatz der Billigkeit vertretend. Das Volksrecht an das Herkommen sich anklammernd, das Königsrecht elastischer, dem Fortschritt dienend. Beide sich einander ergänzend, auch bekämpfend, schließlich ineinander aufgehend. Eine Opposition gegen das Eindringen des Königsrechts hat das Volk nicht erhoben; uns interessiert aber, daß es ein Recht war, welches nicht von ihm ausging.

Auf die Periode geschriebenen Rechts während der fränkischen Zeit folgt im Mittelalter wiederum eine des ungeschriebenen Gewohnheitsrechts, das seine Fortbildung in den Schöffensprüchen findet. Dadurch war notwendig eine Zersplitterung der Rechtsquellen gegeben. An die Stelle der Stammesrechte tritt eine unübersehbare Fülle von Rechtsquellen nicht nur in geographischer, sondern zugleich auch ständischer Besonderung.

Daß das nationale Rechtsleben sich mehr und mehr in die Obhut engerer Kreise zu begeben geneigt war, zeigt das Entstehen einer neuen juristischen Literatur, die seit dem 13. Jahrhundert in die Erscheinung tritt. Die bedeutendste Arbeit ist die Aufzeichnung des Sachsenrechts durch den

Ritter Eyke von Reggow, der sogenannte Sachsenspiegel, eine Privatarbeit, und doch schließlich ein Werk von dem Ansehen und der Bedeutung eines Gesetzes. Diese Arbeit muß in hohem Maß einem bestehenden Bedürfnis entgegengekommen sein. Und sie wird diesem noch mehr zu dienen geeignet gewesen sein, nachdem sie ihr Verfasser aus der ursprünglich gewählten lateinischen Reimprosa ins Deutsche übertragen hatte. Die ursprüngliche Wahl der lateinischen Sprache ist für unseren Gedankengang beachtenswert!

Wie der Sachsenspiegel durch seine deutsche Version als Sprachdenkmal eine Bedeutung ersten Ranges hat, so in gleicher Weise als Ausgangspunkt der Entwicklung einer juristischen Literatur damaliger Zeit. Der sächsische Rittersmann wird der Führer einer großen Zahl Anderer, die ihre literarische Arbeit dem Recht widmen. Niemand von ihnen kommt freilich seinem Vorbilde gleich. Das Epigonentum ist unverkennbar.

Die Zeit des Sachsenspiegels ist noch die Zeit des ungelehrten Richtertums. Aber schon in der auf dem Sachsenspiegel aufbauenden Literatur gewinnt das römische Recht Einfluß, das im Zusammenhang mit den die Gerichtsverfassung berührenden politischen Wandlungen auf die Ausbildung eines Juristenstandes, also eines Gelehrtenstandes hinwirkte.

Gelehrsamkeit war bisher nur bei der Kirche daheim. Sie war die Hüterin der gesamten Bildung, der gelehrte Kleriker nicht nur der Richter im geistlichen Gericht, sondern auch der schriftkundige Gehilfe weltlicher Obrigkeit. Diese geistige Vorherrschaft der Kirche wurde erst im Kampf gebrochen, in dem Kampf, aus dem die Bildung des modernen Staats hervorging. Indem der Staat mit seinem selbständigen auf weltliches Recht gestützten Organismus der Kirche eine höchste Rechtsautorität gegenüberstellte, bringt er damit seinen rechtskundigen Dienern das bekannte, später vielgedeutete Wort ein: „Juristen böse Christen“.

In engem Zusammenhang mit dieser Entwicklung steht der historisch höchst eigenartige Vorgang, den man als Re-

zeption der fremden Rechte insbesondere des römischen Rechts bezeichnet. Nicht ein plötzliches Ereignis, sondern ein über Jahrhunderte sich hinziehender Vorgang, dem historisch denkenden Laien vielleicht unbegreiflich erscheinend. Das Rätsel wird indeß der Lösung zugänglicher mit der Erwägung, daß nicht das römische Recht der klassischen Zeit, sondern das durch die damalige italienische Praxis modifizierte in Deutschland aufgenommen wurde. Der Gegensatz war weniger der des einheimischen und fremden Rechts, als der des ungelehrten und des gelehrten.

Die Gründe der Rezeption sind mannigfach. Historisch-politische Gedanken wirken mit; der Zauber des Humanismus, der zu dieser Zeit alle Welt erfaßte, blieb auch den Ideen des Rechtslebens nicht fern, wie später zur Zeit der sogenannten historischen Rechtsschule die Romantik nicht ganz bei Seite steht. In der Hauptsache werden indes praktische Gesichtspunkte den Ausschlag gegeben haben.

Die Rechtszersplitterung hatte ihren höchsten Grad erreicht. Die einheimische Rechtsprechung schien den Bedürfnissen nicht gewachsen. Das Schöffentum versagte. In diese Wirrnis konnte nur ein Geist Ordnung bringen, der durch wissenschaftliche Bildung zu klären, zu sichten, zu herrschen gelernt hatte. Statt der Volksrichter gelehrte Richter: das war der springende Punkt der weiteren Entwicklung, das Hauptmotiv der Rezeption. Die Rechtsgelehrsamkeit nahm man aus Italien herüber. Über die Alpen ziehen die jungen Deutschen, um in den Hörsälen der italienischen Universitäten Rechtswissenschaft zu studieren. In der Heimat öffnen sich ihnen die Tore der Hochschule erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Und dann zunächst allein für das Studium des kanonischen, erst seit dem 15. Jahrhundert auch für das des römischen Rechts. Zurückgekehrt von den Stätten der Wissenschaft, finden die des Rechtes Kundigen Verwendung zunächst im Verwaltungsdienst. Über diesen Umweg ziehen sie in den Gerichtsdienst ein. Die Verwaltung hatte die Recht-

sprechung an sich gezogen, eine Bewegung, die vom Hofe des Königs ausging. So ist das Eindringen des gelehrten Richtertums eine Entwicklung, die von obenher einsetzt.

Der Segen der Rezeption lag in der mächtigen Förderung, die sie der mit innerer Notwendigkeit für das deutsche Rechtsleben vorgezeichneten Entwicklung brachte. Sie legte den Boden frei, von dem aus mit beschleunigterem Flügelschlage eine Rechtswissenschaft sich erheben konnte. Freilich fehlen in dem großen Bilde auch die unerfreulichen Züge nicht. Es ist in diesem Strome der Rechtsentwicklung manches Stück althergekommenen Rechts, das dem Volke teuer war, mit fortgerissen worden, manches auch in Verkennung seines Werts und in einer von dem Deutschen auch heute leider immer noch nicht überwundenen Vorliebe für das aus der Fremde Kommende mutwillig preisgegeben. Die Entfremdung zwischen Volk und Recht ist dadurch gefördert.

Zudem waren die Rechtsgelehrsamkeit dieser Zeit und ihre Vertreter den Aufgaben noch keineswegs gewachsen. Wie die juristische Literatur: die Glossen und Repertorien, die Schlüssel und Remissorien, die Register und Abecedarien noch einen Tiefstand der literarischen Bestrebungen bezeichnen, so ist auch der Stand der Juristen nicht über alle Anfechtung erhaben. Er vermag nicht, sich von unlauteren Elementen freizuhalten und muß manches harte Wort, auch von Männern wie Hutten und Luther, über sich ergehen lassen. Das Volk litt unter diesen Zuständen. Es grollte Recht und Rechtskundigen. Es zog sich zurück.

Keine große Bewegung bleibt ohne Rücklauf. Auch der Siegeszug des über die Alpen dringenden römischen Rechts mußte schließlich einen haltgebietenden Widerstand finden. Ausgehend von der sogenannten germanistischen Schule, deren erster Vertreter Conring war, erhebt sich seit etwa Mitte des 17. Jahrhunderts in der Wissenschaft eine grundsätzliche Opposition gegen die Alleinherrschaft des römischen Rechts.

Diese Gegenströmung ist zugleich die Trägerin des Ge-

dankens und der Bestrebung, dem Volke sein Recht näher zu bringen. Conring erhebt die Forderung, es solle ein gemeinverständliches Gesetzbuch in deutscher Sprache abgefaßt werden. Schon daß man den Mut hatte, eine solche Forderung zu stellen, ist bedeutsam. Ihre Erfüllung sah erst eine sehr viel spätere Zeit. Erst mußten die politischen Unebenheiten des deutschen Reichsbodens überwunden werden, ehe darauf der stolze Bau eines einheitlichen deutschen Rechts errichtet werden konnte. Aber ganz ohne Bedeutung für das praktische Rechtsleben blieben doch auch die Bestrebungen dieser Zeit nicht. Sie brachten das Recht zu Ehren, das sich nicht gutwillig mit den Gedanken des rezipierten Rechts vertrug und doch seine Lebensberechtigung nicht verloren hatte. Diese Abweichungen der Praxis vom römischen Recht werden nun als gewohnheitsrechtliche Umbildungen anerkannt. Historisch verkehrt, aber im Resultat doch eine Rettung.

Zu mehrfach gleichem Resultat, wenn auch mit anderer Begründung, führen merkwürdiger Weise die Gedanken einer anderen, der germanistischen im übrigen feindselig gesinnten Schule: der sogenannten naturrechtlichen.

Die Zeiten ungeschriebenen Rechts sind längst vorüber. Die Lebensverhältnisse, komplizierter geworden, forderten eine weit feiner durchgearbeitete Muskulatur des Rechts. Die überall auftretende Arbeitsteilung zog ihre Kreise auch in das Rechts- und Gerichtsleben. Der gesteigerte Verkehr fordert Sicherheit des Rechts und möglichste Einheit. Diesen Anforderungen war nur zu genügen, wenn es gelang, das Recht zu kodifizieren.

Es ist ein Verdienst der naturrechtlichen Schule, hierzu den Mut geweckt zu haben. Die Ausführung konnte um der politischen Verhältnisse willen nicht von der Zentralgewalt ausgehen, sondern nur von den Territorien. Den Reigen eröffnet Preußen. In dem Partikularismus der Kodifikationsbewegung lag ihre Schwäche. Und doch hat das preußische allgemeine Landrecht und haben die anderen Kodifikationen



als Vorstufe der späteren höheren Errungenschaft einer durchgreifenden Rechtseinheit eine wichtige Mission erfüllt.

Das preußische Landrecht hatte sich edele Ziele gesteckt: durch Klärung und Vereinfachung der Rechtsnormen wollte es ein engeres Band um Volk und Recht schlingen, wollte es die Zahl der Rechtsstreitigkeiten mindern. Es hat seine Ziele nicht alle erreicht, aber doch hat es seiner Zeit gedient. Es hatte offenen Sinn für die Bedürfnisse des praktischen Lebens, es schuf wenigstens für die ihm unterworfenen preußischen Gebiete einen übersichtlichen Zustand der Rechtsquellen — das waren Ergebnisse, die wohl geeignet waren, Volk und Recht einander näher zu bringen.

Einheit des Rechts bildet hierzu eine wichtige Vorbedingung. Das hat man stets erkannt. Daher die bemerkenswerte Erscheinung, daß jedesmal, so oft das deutsche Volk in seiner Geschichte den Anlauf nimmt, politische Einheit sich zu erkämpfen, sogleich der Ruf auch nach Rechtseinheit ertönt. Er ertönt, als man in der, den Freiheitskriegen folgenden, nationalen Begeisterung einen politischen Zusammenschluß der deutschen Lande erhofft. Er ertönt, als dieser langgeträumte Traum nach den Kämpfen von 1870/71 wirklich in Erfüllung geht. Einst folgte dem Ruf die Entfaltung eines berühmten, wissenschaftlichen Streits, jetzt die Inangriffnahme der bedeutendsten Gesetzgebungsarbeit aller bisherigen Zeiten: der Abfassung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die einheitliche Gestaltung des Privatrechts war der schwierigste Teil des großen Entwicklungsvorganges. Auf anderen Gebieten des Rechts war Einheit schon errungen. Eine einheitliche Gerichtsverfassung war geschaffen und damit der Boden, auf dem eine Rechtseinheit überhaupt erst erblühen konnte.

Mit der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches ist eine neue Periode der nationalen Rechtsgeschichte angebrochen. Und prüft man, welche Eigenart dieses jüngste Gesetzgebungswerk auszeichnet und wie deren Einfluß auf die Beziehungen

von Volk zu Recht wirken müßten, so wird man — wenn auch dies große Werk als Menschenwerk nur Stückwerk ist und sein kann — diesen Einfluß als guten bezeichnen dürfen.

Schon die Arbeit am Werk wendete in hohem Maße Jahrzehnte hindurch die allgemeine Aufmerksamkeit den Problemen des Rechts zu. Zwar wurde der erste Entwurf in abgeschlossener Heimlichkeit geschaffen. Die Beratungen der zweiten Kommission aber vollzogen sich in voller Öffentlichkeit. Von da ab nahm man im Volke regen Anteil an der Gestaltung des Rechts. Der Kritik war freies Feld überlassen. Und diese Kritik, die nicht um Abgeschlossenes grollte, sondern für Zukünftiges strebte, war emsig an der Arbeit. Nicht allein die Juristen kamen zu Wort, sondern auch die Vertreter der verschiedensten Lebensberufe und Lebensinteressen, die Vertreter des wirtschaftlichen Lebens, des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft, der Arbeiterkreise. Die geäußerten Bedenken sind bei der weiteren Arbeit berücksichtigt. Ob in dem richtigen Maße, das ist eine Frage, über die sich streiten läßt, eine Frage, die je nach dem Standpunkt des Urteilers verschieden beantwortet werden wird.

Diese Anteilnahme hat ihre deutlichen Spuren in dem Gesetze zurückgelassen. Der erste Entwurf hatte eine Enttäuschung gebracht, die vielleicht unausbleiblich war, da die Erwartungen zu hoch gespannt waren. Gerade aber auf Grund der aus den Kreisen des Volkes hervorgegangenen Kritik ist in vielen wichtigen und grundlegenden Punkten die bessernde Hand angelegt, nach wirtschaftlicher, sozialer, ethischer Richtung.

Unter den Forderungen, die man an das Bürgerliche Gesetzbuch stellte, fand sich auch die, daß es ein „volkstümliches“ Gesetzbuch sein müsse. Versteht man hierunter, daß jeder des Rechtes Nicht-Kundige sich aus eigener Kraft in dem Gesetze zurechtfinde, so ist das eine Forderung, die aus zwingenden Gründen schlechtweg unerfüllbar ist. Ein Recht, das berufen ist, einen so kunstvoll gefügten, verschlungenen Organismus zu regieren, wie ihn die modernen Lebensverhält-

nisse darstellen, kann unmöglich ein einfaches, das Gesetz unmöglich ein Allen leicht faßliches sein.

Ein Anderes kommt hinzu. Diese Lebensverhältnisse sind in ihren Erscheinungsformen so überaus mannigfach, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in der richtigen Erkenntnis seiner Ohnmacht, diese Mannigfaltigkeit im Einzelnen zu meistern, sich begnügt, vielfach nur die leitenden Grundsätze aufzustellen. Die Orientierung des Laien wird dadurch erschwert; die Stellung des Richters ihrer inneren Bedeutung nach erhöht. Das Bürgerliche Gesetzbuch bietet in diesem Punkte das Gegenbild zum preußischen Landrecht.

Aber in einem anderen Sinne muß das Gesetzbuch volkstümlich sein. Das Wort Hartmanns: ein Volk kann nur dann Liebe für sein Recht haben, wenn es sieht, daß darin etwas von einem warmen Herzen für die Bedrängten schlägt, muß besondere Bedeutung haben in einer Zeit, in der die Sozialwissenschaften, die Bemühungen um die allseitige Erforschung des menschlichen Gemeinlebens, erfreulicherweise mehr und mehr an Boden gewinnen. Je siegreicher im Allgemeinen die Erkenntnis sich durchringt, daß in dem Kampfe ums Dasein der Schwächere zu stützen und nicht sich selbst zu überlassen sei, um so eindringlicher muß auch die Rechtsordnung darauf bedacht sein, ihren Einfluß für dieses Ziel einzusetzen. Sie hat es in einer Reihe sehr bedeutsamer Einzelgesetze getan und ein gerechtes Urteil kann auch dem Bürgerlichen Gesetzbuche nicht das Zeugnis versagen, daß es sich seiner sozialen Aufgabe bewußt sei, ein Charakterzug, der freilich dem ersten Entwurf noch fremd war. Ohne an den Grundlagen der herrschenden Gesellschaftsordnung, dem Eigentum, der Ehe, dem Erbrecht, zu rütteln, bemüht es sich innerhalb der hierdurch abgesteckten Grenzen den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen des Lebens gerecht zu werden, d. h. eben sozial zu sein. Der soziale Gedanke, Abschwächung der individuellen Rechte gegenüber den Interessen der Gesamtheit, rankt sich durch alle Teile des Privatrechtssystems hindurch.

Dies im Einzelnen zu verfolgen, kann nicht Aufgabe dieses Vortrags sein. Ein fruchtbares Gebiet für die Betätigung sozialpolitischer Rechtsgedanken ergibt sich insbesondere da, wo die rechtliche Regelung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit in Frage steht. Ich erinnere nur an den Fortschritt, der mit dem Nichtigkeitsgebot aller wucherischen Geschäfte, nicht nur des Zinswuchers, gemacht ist, mit einer Vorschrift, die, der sonstigen, nicht immer unbedenklichen typischen Gestaltung des Tatbestandes abhold, die von ihr getroffene wirtschaftliche Erscheinung als solche zum Tatbestand macht. Ich erinnere kurz daran, wie das Gesetz bemüht ist, durch seine Bestimmungen über die einzelnen Vertragsarten, vor allem über Miete und Dienstvertrag, den sozial Schwächeren zu stützen; wie es zur Erkenntnis gekommen ist, daß der Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht der höchste des Schuldrechts sein dürfe und wie es demgemäß manche seiner Vorschriften mit zwingender Kraft ausstattet, sie der ändernden Disposition der Parteien entzieht. Unverkennbar und interessant zu verfolgen ist die allmähliche Grenzverschiebung zwischen zwingendem und dispositivem Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch wie anderen Gesetzen, neuestens im Entwurf zu dem Reichsgesetz betreffend den Versicherungsvertrag. Dem sozialdenkenden Gesetz muß ein schützendes Eingreifen unsomehr am Herzen liegen, als sich oft nicht nur Einzelne als Parteien gegenüberstehen. Dem Zuge der Zeit folgend, haben sich die durch das gleiche Interesse Verbundenen zusammengeschlossen. Ihre vortrefflich organisierten Verbände bedeuten eine nicht zu unterschätzende Macht, die zielbewußter und unter Entfaltung rücksichtsloserer Energie vorgeht. Leider wird es dem Gesetz nicht immer gelingen, die seinen sozialpolitischen Absichten feindlichen Gegenströmungen mit diesem Mittel zu überwinden. Schon das ist eine Schwäche desselben, daß die Abgrenzung zwischen dispositivem und zwingendem Recht in vielen Fällen durch das Gesetz selbst nicht gezogen und daher bestritten ist.

Aus den Charakterzügen des geltenden Rechts, die ihm

die Zuneigung des Volks gewinnen müssen, erlauben Sie mir nur noch den einen hervorzuheben: das Streben, daß das Recht nicht starr und streng sei, sondern billig. Nicht eine unerbittliche logische Rechtskonsequenz um ihrer selbst willen ist das Ideal, sondern ein Recht, das fähig ist, den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls gerecht zu werden. In allgemeinen, wie besonderen Vorschriften schafft das Bürgerliche Gesetzbuch diese Elastizität des Rechts. Dem Richter wird befohlen, nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der den Verkehr beherrschenden Sitte zu urteilen, vielfach wird die Entscheidung in sein Ermessen gestellt. Diese innere Freiheit des Rechts ist eine hohe Errungenschaft. Es gilt, sie zu würdigen und zu wahren, ihr aber auch die rechten Grenzen zu weisen. Denn bei aller, und gerade der wahren Hochschätzung dieses Gedankens wird man darauf Acht geben müssen, daß die Berufung auf Treu und Glauben nicht dazu diene, klares juristisches Denken zu verdunkeln; daß nicht in überspannender Auffassung allgemeine Erwägungen sozialen Mitgefühls oder wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit an die Stelle der Rechtserwägung treten. Billigkeit ist kein Gegensatz zum Recht, sondern eine Eigenschaft desselben.

Das moderne bürgerliche Recht legt eine bedeutsame Macht in die Hand des Richters. Seine Aufgabe ist nicht eine rein logische, nicht die bloße Subsumtion des Tatbestands unter einen stets bereiten Rechtssatz. Sie ist eine Gedankenoperation, die in gewissen Grenzen der des Gesetzgebers ähnelt. Das Gesetz ist eine Schöpfung, die dem, der es anzuwenden hat, noch ein Stück Schaffenstätigkeit frei läßt. Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die sich gegen ein so ausge dehntes Regiment freien richterlichen Ermessens aussprachen, besorgt, daß aus der Subjektivität, die notwendig jedem menschlichen Urteile anhaftet, Unsicherheit des Rechts sich ergäbe. Und doch, will man nicht in die Fehler alter Gesetzgebungen zurückfallen, so wird man dieses Regiment nicht abweisen dürfen. Es muß geführt werden, aber es muß alles

geschehen, damit es weise geführt, damit das sozialdenkende Gesetz wirklich soziales Recht werde.

Das ist die Losung, daß die Rechtswissenschaft nicht isoliert für sich betrachtet und nur in technischem Sinne gepflegt werde, sondern daß sie mitten hineingestellt werde in den Strom des sozialen Lebens, dem sie dient. Der Richter studiere nicht nur die Gesetze, sondern das praktische Leben, nicht in dem übertreibenden Gedanken, daß er ein, in diesem praktischen Leben Allwissender werde, doch aber: daß er sich offenen und hellen Wirklichkeitssinn für dieses erwerbe.

Aber noch ein Zweites ist erforderlich: bei denen, die dem praktischen Leben angehören, wecke man Sinn und Verständnis und Neigung zum Recht. So kommen zusammen: die Recht suchen, und die es zu finden haben.

Mit dieser Erwägung, hochansehnliche Festversammlung, bin ich auf dem allgemeinen Wege meiner Skizze zu dem Punkte gelangt, von dem aus ein besonderer Weg zu unserer Akademie führt und damit zu einer Bemerkung, mit der meine Rede schließen soll.

Jener Gedanke der gegenseitigen Annäherung von Volk und Recht ist eins der mannigfaltigen Ziele, dem unsere Akademie zustrebt. Sie bietet dem Juristen eine Gelegenheit, über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Volkes tieferen wissenschaftlichen Studien nachzugehen und zugleich gewährt sie dem Nichtjuristen die Möglichkeit, auf wissenschaftlicher Grundlage einen Einblick in das Wesen und die Probleme des geltenden Rechts zu gewinnen.

In ersterer Beziehung darf ich kurz hervorheben, daß die Akademie volkswirtschaftliche Besprechungen bietet, die gerade für Juristen bestimmt sind, daß ein handelswissenschaftliches Kolloquium abgehalten wird, welches in seiner Benennung zwar nicht seine Bestimmung für Juristen hervorhebt, doch berufen ist, auch ihren Zwecken gerade zu dienen. In Vorlesungen wie Übungen kann der Jurist hier einen Einblick in die technischen und sonstigen Hilfswissen-

schaften sich verschaffen, wie solche oft genug — man denke nur an das Patentrecht — in den Kreis der von ihm zu beurteilenden Fragen einschlagen. Lebensvolle Anschauung wird gewonnen durch Exkursionen in die Fabriken Frankfurts und seiner Umgebung, die durch die Bedeutung und Mannigfaltigkeit ihrer Betriebe zum Lernen so trefflich geeignet sind wie nur wenige.

Es ist ein Kennzeichen der Akademie, daß ihr Zuhörerkreis sich aus Besuchern zusammensetzt, die ihre grundlegende Fachbildung bereits empfangen haben. Das gilt von Nichtjuristen wie Juristen. Doch beide Gruppen können hier ihre Fortbildung pflegen. Dem Juristen werden rechtswissenschaftliche Vorlesungen und Seminar-Übungen geboten, wobei die Akademie bemüht ist, auch dem öffentlichen Recht, dem nicht selten als Stiefkind behandelten, gerechte Würdigung widerfahren zu lassen. Ich darf in diesem Zusammenhang hinweisen auf das jährlich einmal abgehaltene verwaltungsrechtliche Seminar, in zwei Kurse eingeteilt, von denen der eine für Juristen bestimmt ist. Auf dem Gebiet des Privatrechts sind in Aussicht genommen Übungen im bürgerlichen Recht und Handelsrecht für Vorgesrittene, dazu Übungen im Zivilprozeßrecht, Besprechungen des Schiffahrtsrechts, das in den Vorlesungen der Universitäten nicht selten zu kurz kommt und doch juristisch ebenso interessant ist, wie es dem praktischen Interesse durchaus nicht fernliegt.

Ich darf ferner hinweisen auf das versicherungswissenschaftliche Seminar, in dem auch das Versicherungsrecht behandelt wird, freilich keineswegs nur für Juristen. Sowohl das private Versicherungsrecht wie das Recht der öffentlichen Arbeiterversicherung ist vertreten, die beiden Zweige, die in sich zwar manche Verschiedenheit, doch zugleich auch Berührungspunkte aufweisen, sodaß die gleichmäßige Durchbildung in beiden förderlich und daher erwünscht ist.

Eine besondere Aufgabe stellt sich die Akademie in dem Abhalten von Übungen und Vorlesungen, die der geeigneten

Ausbildung von Konsularbeamten dienen sollen. Den vom Auswärtigen Amte an die Akademie abgeordneten Assessoren war und ist hier Gelegenheit geboten, ihre Studien des Konsular- und Kolonialrechts fortzuführen, ihre Kenntnisse des Völkerrechts in einem Seminar zu vertiefen, in dem die Wahl der Themata mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des künftigen Konsularbeamten getroffen wird.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß durch das überaus dankenswerte Entgegenkommen der Leiter hervorragender hiesiger Bankinstitute es ermöglicht ist, Juristen, bisher hauptsächlich den Assessoren des Auswärtigen Amts, einen Einblick in die verschiedenen Zweige der Banktätigkeit durch praktisches Arbeiten zu gewähren. Jeder der anwesenden Assessoren ist einer Bank überwiesen worden. Damit ist eine Neuerung geschaffen, deren Durchführung aus den zu sammelnden Erfahrungen noch weiteren Gewinn ziehen wird, deren Inangriffnahme aber von Anfang an nicht genug mit Freude und Dank zu begrüßen ist.

Wenn die Möglichkeit, an der Akademie die Kenntnis verschiedener fremder Sprachen zu erwerben, erst an dieser Stelle angeführt wird, so möge daraus nicht auf ein Verkennen der hohen Bedeutung geschlossen werden, die die Sprachenkenntnis für den Juristen, insbesondere für den ins Ausland gehenden hat.

So erfüllt die Akademie die Aufgabe, die nach der Satzung ihr gestellt ist: höheren staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten, Richtern, Anwälten, Referendaren die Gelegenheit zu vertieften und erweiterten volkswirtschaftlichen, rechtswissenschaftlichen und sozialpolitischen Studien zu bieten und dadurch insbesondere den Einblick in die Bedeutung wirtschaftlicher Tätigkeit zu fördern.

Und nun ein Wort noch über den andern Teil ihrer Aufgabe.

Die Akademie ist zugleich eine Handelshochschule, die sich als solche an die Kreise der Industrie und des Handels wendet, die insbesondere denen, die einst zu leitender Stelle



berufen sind, die erforderlichen Kenntnisse der Sozial- und Handelswissenschaften vermitteln will. Dazu gehört auch die Rechtswissenschaft.

Es braucht nicht betont zu werden, daß die rechtswissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen sich den besonderen Bedürfnissen dieser Gruppe von Zuhörern anpassen. Die Ziele des juristischen Studiums an der Universität, die dem künftigen Richter und Anwalt die Fachbildung übermitteln, sind andere als die der Akademie. Und gerade, daß die letztere auf sich selbst gestellt ist, daß sie nicht durch Anlehnung an eine andersartige Hochschule den Blick für die besonderen Bedürfnisse eines wichtigen Teils ihrer Zuhörer verliert — gerade das ist einer der Vorzüge unserer Akademie.

Indeß darf dieser Gesichtspunkt nicht einseitig betont werden.

Die in neuester Zeit emporblühende Entwicklung der Handelshochschulen wird getragen von dem Streben, dem Handelsstande theoretische, wissenschaftliche Bildung zu bringen. Die Hochschule ist weit davon entfernt, das bildende Element der als Grundlage unersetzlichen Praxis zu verkennen. Gerade unsere Akademie erwartet von den jungen Kaufleuten, die sich hierher wenden, daß sie bereits eine Schule der Praxis hinter sich haben. Aber wie unerläßlich auch die Praxis sein mag, so soll doch nicht ganz ausschließlich die Empirie herrschen. Die Erfahrung werde gekrönt durch theoretische Bildung. So weitet sich der Blick, so dringt er in die Zusammenhänge von Ursache und Wirkung, die doch auch dies Lebensgebiet beherrschen, deren Erkenntnis vor den Gefahren gewagter Versuche unter Umständen bewahren und zu einer mächtigen Förderung im wirtschaftlichen Wettstreit der Völker werden kann. So wird der Handelsstand mehr und mehr noch sozial und intellektuell gehoben. Er wird befähigt, in immer höherem Maß an der Lösung der wirtschaftlich-sozialen Probleme tätigen Anteil zu nehmen und die Forderung zu erfüllen, die der gegenwärtige preußische Handelsminister

wiederholt an ihn gestellt hat, sich am politischen Leben zu beteiligen und so gerade nach juristischer Richtung hin in fruchtbringender Wechselwirkung auf die Gestaltung der Gesetzgebung Einfluß zu gewinnen. Soll solch eine erzieherische Aufgabe gelöst werden, so darf bei aller berechtigten Betonung des Nächstliegenden das Studium doch nicht in dem allein Nützlichen und unbedingt Notwendigen aufgehen. Das gilt wie für die anderen Wissenszweige so auch für das juristische Fach.

Und dann noch eins. Unsere Akademie ist nicht bloß Handelshochschule. Oft genug wird sie so oder gar Handelsakademie genannt. Aber der Titel ist zu eng. Was sie den Juristen bieten will, erwähnte ich bereits. Aber auch unter den Nichtjuristen sind es keineswegs die Kaufleute und die Industriellen allein, denen sie dienen will. Die Akademie tut ihre Tore weit auf. Sie ladet alle gelehrten Berufe ein und überhaupt Alle, die etwa, im praktischen Leben stehend, das Bedürfnis, die Neigung oder die Notwendigkeit haben, ihr Wissen auf volkswirtschaftlichem, rechtswissenschaftlichem oder sozialpolitischem Gebiete zu vertiefen. So kann schon aus diesem Grunde die Rechtswissenschaft nicht allein in dem Sinne vertreten werden, daß sie sich auf die spezifisch kaufmännisch oder industriell schattierten Gebiete des Rechts beschränkte.

Der Rahmen ist weiter zu stecken, weiter als der der bloßen Handelshochschule. Die Rechtswissenschaft ist eine eminent soziale. An einer Akademie, die in ihrem Titel den Namen Akademie für Sozialwissenschaften führt, muß sie in einer Weise gepflegt werden, die die soziale Bedeutung der Rechtsordnung nach ihren verschiedensten Seiten hin wissenschaftlich darzutun sucht. Der Anfang hierzu ist gemacht. Es bedarf aber noch des Ausbaues. Um der Größe der gestellten Aufgabe gerecht werden zu können, ist schon die Zahl der an der Akademie wirkenden Vertreter der Jurisprudenz eine zu kleine. Es geht weit über ihre Kräfte, alles das heranzu-

ziehen, was auf dem Gebiete des Privatrechts und des öffentlichen Rechts hier eine Stätte wissenschaftlicher Erörterung finden müßte; ich erinnere nur an das hervorragend mit sozialpolitischen Gedanken durchsetzte Strafrecht, das, gegenwärtig in einer Reformbewegung stehend, besonderes Interesse für sich in Anspruch nimmt.

Die Akademie ist jung. Wie sie sich in der kurzen Zeitspanne ihres Lebens noch nicht hat frei machen können von den Schwächen ihrer Jugend, so ist sie andererseits erfüllt von dem, was ein besonderer Schmuck gerade der Jugend ist: von der Hoffnung, von einer wohlgegründeten Hoffnung. Sie zagt nicht mit der Zuversicht, auf richtigem Wege zu sein. Sie ist getragen von Vertrauen, einem Vertrauen, in dem vielleicht besonders der von auswärts Kommende voll Bewunderung erkennt, wie in dieser Stadt und Bürgerschaft ein warmes Herz nicht nur für die Bedrängten schlägt, nicht nur mit tatkräftigem Eingriff sozialer Not zu steuern gesucht wird, sondern wie die Herzen auch der Bedeutung wissenschaftlicher Arbeit und Forschung aufgetan sind und wie die, denen das Glück des Gebens vergönnt ist, in hochherzigem Sinn bereit sind, wissenschaftlichem Wirken die Wege zu bahnen.

So sind auch unserer Akademie die Wege bereitet. Und sie wagt die Hoffnung, ja sie hat das Vertrauen, daß sie auf ihrem weiteren Wege nicht verlassen sein werde, daß es ihr vielmehr vergönnt sein werde, auf den anderen Wissensgebieten und auch auf dem der Rechtswissenschaft in immer weiterem Umfange sich zu betätigen und damit an ihrem Teile zu wirken zum Ruhme dieser schönen, seit Alters von wissenschaftlichem Streben erfüllten Stadt Frankfurt und darüber hinaus zum Wohle des deutschen Vaterlands.

